

# **BGer 5A\_566/2020 vom 15. September 2020**

Bundesgericht, 2020-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_566\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_566_2020)

FR: TF 5A\_566/2020 du 15 septembre 2020

IT: TF 5A\_566/2020 del 15 settembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das angefochtene Urteil wurde der Beschwerdeführerin am 8. Juli 2020 zugestellt. Mithin begann die 30-tägige Beschwerdefrist ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) am 9. Juli 2020 zu laufen ( Art. 44 Abs. 1 BGG ), wurde durch die Gerichtsferien vom 15. Juli bis 15. August 2020 verlängert ( Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG ) und endete am 8. September 2020.

Bereits am 9. Juli 2020, also am Tag nach der Zustellung des angefochtenen Urteils, wurde die Beschwerde der Post übergeben. Die Beschwerdefrist wäre insofern ohne Weiteres gewahrt. Die Beschwerde hat jedoch ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Eingabe vom 9. Juli 2020 enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine Begründung im genannten Sinn, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann. Dies war offensichtlich auch der Beschwerdeführerin bewusst, ansonsten sie nicht das Nachreichen einer Begründung angekündigt hätte.

Am 13. September 2020 hat sie schliesslich eine betreffende Eingabe der Post übergeben. Dies war indes nach Ablauf der Beschwerdefrist, weshalb auf diese Eingabe ebenfalls nicht eingetreten werden kann. Im Übrigen wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass die Beschwerdefrist als gesetzliche Frist nicht erstreckbar ist.

### **E. 2**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde (n) im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.